

Amtsblatt der Europäischen Union

C 89



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

5. März 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 89/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7898 — Arauco/Sonae Indústria/Tafisa) ⁽¹⁾	1
2016/C 89/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7914 — KKR & Co./Webhelp SAS) ⁽¹⁾	1
2016/C 89/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7938 — Catterton/L Companies) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 89/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran unterliegen	3
2016/C 89/05	Mitteilung für die Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen nach dem — durch den Beschluss (GASP) 2016/319 des Rates geänderten — Beschluss 2013/183/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2016/C 89/06	Euro-Wechselkurs	5
2016/C 89/07	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen vom Königreich Spanien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	6
2016/C 89/08	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Republik Polen mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	6
2016/C 89/09	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von Rumänien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	6

Rechnungshof

2016/C 89/10	Sonderbericht Nr. 24/2015 — „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“	7
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 89/11	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (Durchführungsbeschluss C(2016) 1225 der Kommission)	8
--------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 89/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7925 — Newell Rubbermaid/Jarden) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2016/C 89/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7873 — Worldline/Equens/PaySquare) ⁽¹⁾ ...	10
2016/C 89/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7937 — Computer Science Corporation/Xchanging) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2016/C 89/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7874 — Warburg Pincus/General Atlantic/Unicredit/Pioneer US) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7898 — Arauco/Sonae Indústria/Tafisa)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 89/01)

Am 26. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7898 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7914 — KKR & Co./Webhelp SAS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 89/02)

Am 1. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7914 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7938 — Catterton/L Companies)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 89/03)

Am 1. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7938 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP
des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen
gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran unterliegen**

(2016/C 89/04)

Den Personen Herrn AHMADI-MOQADDAM (Nr. 1), Herrn ALLAHKARAL Hossein (Nr. 2), Herrn FAZLI Ali (Nr. 4), Herrn MOTLAGH Bharam-Hosseini (Nr. 8), Herrn RADAN Ahmad-Reza (Nr. 10), Herrn SHARIATI Seyed Hassan (Nr. 14), Herrn HADDAD Hassan (Nr. 16), Herrn SOLTANI Hodjatoleslam Seyed Mohammed (Nr. 17), Herrn PIR-ABASSI Abbas (Nr. 23), Herrn MORTAZAVI Amir (Nr. 24), Herrn SHARIFI Malek Adjar (Nr. 26), Herrn AKBARSHAHI Ali-Reza (Nr. 34), Herrn HABIBI Mohammad Reza (Nr. 40), Herrn JAVANI Yadollah (Nr. 43), Herrn OMIDI Mehrdad (Nr. 50), Herrn BAKHTIARI Seyed Morteza (Nr. 59), Herrn MOSLEHI Heydar (Nr. 61), Herrn KAZEMI Toraj (Nr. 64), Herrn FAHRADI Ali (Nr. 73), die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 11. März 2016 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Den vor dem 18. März 2016 eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2011/235/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

Mitteilung für die Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen nach dem — durch den Beschluss (GASP) 2016/319 des Rates geänderten — Beschluss 2013/183/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen

(2016/C 89/05)

Den Personen und Einrichtungen, die in den Anhängen II und III des — durch den Beschluss (GASP) 2016/319 des Rates ⁽¹⁾ geänderten — Beschlusses 2013/183/GASP des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, dass Sie/Ihr Unternehmen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten/sollte, auf die die mit der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrates verhängten Maßnahmen Anwendung finden.

Die Betroffenen können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an den Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen richten, der mit der Resolution 1718 (2006) eingerichtet wurde. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Weitere Informationen hierzu finden sich unter: <http://www.un.org/sc/committees/751/comguide.shtml>

Zusätzlich zu dem Beschluss der Vereinten Nationen hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Einrichtungen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates ⁽³⁾) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C — Horizontale Fragen
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Brüssel
BELGIEN

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2016

(2016/C 89/06)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar	1,0970		CAD	Kanadischer Dollar	1,4717	
JPY	Japanischer Yen	124,77		HKD	Hongkong-Dollar	8,5192	
DKK	Dänische Krone	7,4609		NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6223	
GBP	Pfund Sterling	0,77483		SGD	Singapur-Dollar	1,5150	
SEK	Schwedische Krone	9,3345		KRW	Südkoreanischer Won	1 319,78	
CHF	Schweizer Franken	1,0898		ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1275	
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1480	
NOK	Norwegische Krone	9,3830		HRK	Kroatische Kuna	7,5940	
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558		IDR	Indonesische Rupiah	14 409,10	
CZK	Tschechische Krone	27,058		MYR	Malaysischer Ringgit	4,5100	
HUF	Ungarischer Forint	309,31		PHP	Philippinischer Peso	51,325	
PLN	Polnischer Zloty	4,3313		RUB	Russischer Rubel	80,1674	
RON	Rumänischer Leu	4,4663		THB	Thailändischer Baht	38,823	
TRY	Türkische Lira	3,2027		BRL	Brasilianischer Real	4,0834	
AUD	Australischer Dollar	1,4859		MXN	Mexikanischer Peso	19,5613	
				INR	Indische Rupie	73,5910	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen vom Königreich Spanien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

(2016/C 89/07)

Am 3. März 2016 nahm die Kommission den Beschluss C(2016) 1241 über einen vom Königreich Spanien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ⁽¹⁾ an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: <https://circabc.europa.eu/w/browse/36205e98-8e7a-47d7-808d-931bc5baf6ee>

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Republik Polen mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

(2016/C 89/08)

Am 3. März 2016 nahm die Kommission den Beschluss C(2016) 1245 über einen von der Republik Polen mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ⁽¹⁾ an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: <https://circabc.europa.eu/w/browse/36205e98-8e7a-47d7-808d-931bc5baf6ee>

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von Rumänien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

(2016/C 89/09)

Am 3. März 2016 nahm die Kommission den Beschluss C(2016) 1249 über einen von Rumänien mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ⁽¹⁾ an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: <https://circabc.europa.eu/w/browse/36205e98-8e7a-47d7-808d-931bc5baf6ee>

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 24/2015

„Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“

(2016/C 89/10)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 24/2015 „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Veröffentlichungen (PUB)
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel.: +352 4398-1

E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020**(Durchführungsbeschluss C(2016) 1225 der Kommission)**

(2016/C 89/11)

Hiermit veröffentlicht die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Finanzhilfen für Projekte, die mit den Prioritäten und Zielen übereinstimmen, welche im Arbeitsprogramm 2016 im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt sind.

Für die folgenden drei Aufforderungen werden Vorschläge erbeten:

CEF-TC-2016-1: System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS),

CEF-TC-2016-1: Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI),

CEF-TC-2016-1: Elektronische Auftragsvergabe (eProcurement).

Für die im Rahmen dieser Aufforderungen auszuwählenden Vorschläge werden Gesamtmittel in Höhe von 32 Mio. EUR veranschlagt.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am **19. Mai 2016**.

Die jeweiligen Aufforderungsunterlagen können vom CEF-Telekommunikationsportal abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/apply-funding/2016-cef-telecom-calls-proposals>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7925 — Newell Rubbermaid/Jarden)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 89/12)

1. Am 26. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Newell Rubbermaid Inc. („Newell Rubbermaid“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb und Austausch von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Jarden Corporation („Jarden“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Newell Rubbermaid: weltweite Vermarktung von Gebrauchsgütern und Produkten für gewerbliche Nutzer in fünf Geschäftssparten: i) Werkzeuge, ii) Produkte für gewerbliche Nutzer, iii) Schreibmaterial, iv) Produkte für Babys und Kinder und v) Haushaltsprodukte;
 - Jarden: weltweite Vermarktung von Gebrauchsgütern in drei Geschäftssparten: i) Marken-Gebrauchsgüter, ii) Outdoor-Lösungen und iii) Verbraucherlösungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7925 — Newell Rubbermaid/Jarden per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7873 — Worldline/Equens/PaySquare)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 89/13)

1. Am 26. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Worldline S.A. („Worldline“, Frankreich), das letztlich von Atos S.E. („Atos“, Frankreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Equens S.E. einschließlich dessen Tochtergesellschaft PaySquare (zusammen „Equens“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Worldline: Zahlungs- und Abwicklungsdienste einschließlich Acquiring, Acquiring Processing, Online-Banking, Issuing Processing und Lizenzierung von Zahlungssoftware, Bereitstellung von Zahlungsterminals und damit verbundenen Dienstleistungen vor allem im EWR;
 - Equens: Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und von Kartenzahlungen einschließlich Acquiring und Acquiring Processing im EWR.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7873 — Worldline/Equens/PaySquare per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7937 — Computer Science Corporation/Xchanging)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 89/14)

1. Am 29. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Computer Science Corporation („CSC“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 9. Dezember 2015 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Xchanging plc („Xchanging“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CSC: weltweite Erbringung von IT-Dienstleistungen für Kunden des privaten und des öffentlichen Sektors in einer Reihe von Sparten, z. B. Chemie, Energie und natürliche Ressourcen, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Landwirtschaft und verarbeitende Industrie, Dienstleistungen des öffentlichen Sektors und Technologie;
 - Xchanging: internationale Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Geschäftsprozesse, Technologie und Beschaffungswesen für Kunden des Rechnungs- und Beschaffungswesens, des Finanzdienstleistungs- und des Versicherungssektors.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7937 — Computer Science Corporation/Xchanging per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7874 — Warburg Pincus/General Atlantic/Unicredit/Pioneer US)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 89/15)

1. Am 29. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Bestimmte Gesellschaften des Konzerns Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, USA), bestimmte Gesellschaften des Konzerns General Atlantic LLC („General Atlantic“, USA) und Unicredit S.p.A. („Unicredit“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Pioneer Investment Management USA Inc. und dessen Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten („Pioneer US“, USA). Pioneer US ist zurzeit eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Unicredit.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Warburg Pincus ist eine weltweit tätige Privat-Equity-Gesellschaft, die über ihre Portfoliogesellschaften in einer Vielzahl von Sektoren aktiv ist, u. a. Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Verbraucher, Industrie- und Wirtschaftsdienstleistungen sowie Technologie, Medien und Telekommunikation;
 - General Atlantic ist eine Privat-Equity-Gesellschaft, die über ihre Portfoliogesellschaften in einer ganzen Reihe von Sektoren aktiv ist, u. a. Wirtschaftsdienstleistungen, Einzelhandel und Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Internet und Technologie;
 - Unicredit ist die italienische Muttergesellschaft einer Bankengruppe, die in Italien und darüber hinaus Banken- und Finanzdienstleistungen erbringt;
 - Pioneer US ist eine in den USA und Kanada tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7874 — Warburg Pincus/General Atlantic/Unicredit/Pioneer US, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

